Stand: 23. April 2019



Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Latinistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.222)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 906). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Latinistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Latein in der Regel im Umfang des Latinums.
- (2) Griechischkenntnisse im Umfang von mind. 2 erfolgreich absolvierten Graecumskursen sind bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.



- (3) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(4) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen ¹.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5 Ziel des Studiums

¹Das Ergänzungsfach Latinistik beschäftigt sich mit der schriftlichen Hinterlassenschaft, die das antike Rom und das Imperium Romanum, insbesondere in den Werken der römischen Autoren, bis zum Ausgang der Antike hervorgebracht haben. ²Es vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Verständnis der lateinischen Sprache und Literatur. ³Darüber hinaus erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in den Altertumswissenschaften sowie einer Nachbardisziplin. ⁴Sie werden befähigt, lateinische Texte eigenständig zu lesen, zu deuten und wiederzugeben. ⁵Sie machen sich mit den Grundproblemen des Faches vertraut und können zu einer wissenschaftlichen Fragestellung selbständig Stellung nehmen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem "European Credits Transfer and Accumulation System" (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

¹ Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Latinistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Latinistik im Umfang von 60 LP besteht aus 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul (je 10 LP). ²Im ersten Studienjahr sollten die Pflichtmodule "Einführung in die Altertumswissenschaft" (AW 100) und "Einführung in die Latinistik" (Lat 200) absolviert werden, im zweiten und dritten Studienjahr die Fachmodule "Latinistik I" (Lat 300), "Latinistik II" (Lat 310) und "Lateinische Sprachkompetenz I" (Lat 320). ³Zusätzlich sind Module aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. ⁴Die wählbaren Module des Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog ausgeschrieben.

Pflichtmodule sind:

Modulcode	Titel	LP	
Pflichtmodule			
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10	
Lat 200	Einführung in die Latinistik	10	
Lat 300	Latinistik I	10	
Lat 310	Latinistik II	10	
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz I	10	
Wahlpflichtmod	lule siehe Modulkatalog "Latinistik als Bachelorergänzungs	fach"	

(4) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsekution
Lat 200	Einführung in die Latinistik	Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
		Abschluss oder paralleler Besuch von Lat
		200; Sprachkenntnisse laut
Lat 300	Latinistik I	Modulbeschreibung.
		Abschluss oder paralleler Besuch von Lat
		200; Sprachkenntnisse laut
Lat 310	Latinistik II	Modulbeschreibung.
		Abschluss oder paralleler Besuch von Lat
		200; Sprachkenntnisse laut
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz	Modulbeschreibung.



(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9 Praxismodul

Ein Praxismodul ist nicht vorgesehen.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.



§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena